

A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2013

37. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2013 vom 23. April 2013

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 29. Mai 2013

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 29. Mai 2013

Satzung zur 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel - Gebührentarif - vom 29. Mai 2013

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013 vom 28. Februar 2013

Satzung zur sechsten Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt vom 16. Mai 2013

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 4. Juni 2013

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortskern“, 8. Änderung in der Gemeinde Sittensen vom 27. Mai 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2013 vom 21. Februar 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013 vom 3. März 2013

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße vom 9. April 2013

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße vom 9. April 2013

Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in 27419 Sittensen, Scheeßeler Straße vom 18. April 2013

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in 27419 Sittensen, Kirchenweg 6 vom 18. April 2013

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 24. Mai 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 23. April 2013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	32.438.600	0	0	32.438.600
ordentliche Aufwendungen	32.438.600	0	0	32.438.600
außerordentliche Erträge	489.200	0	0	489.200
außerordentliche Aufwendungen	489.200	0	0	489.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	30.515.300	0	0	30.515.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.892.900	0	0	29.892.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.988.700	0	0	1.988.700
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.625.500	1.600.000	0	6.225.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	500.000	1.600.000	0	2.100.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.937.400	0	0	1.937.400
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	33.004.000	1.600.000	0	34.604.000
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	36.455.800	1.600.000	0	38.055.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 500.000 Euro um 1.600.000 Euro erhöht und damit auf 2.100.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 23. April 2013

Eichinger
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.06.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/030 erteilt worden. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Juni 2013

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Fintel“.
- (2) Sie hat ihren Sitz in Lauenbrück. In Fintel ist eine Außenstelle der Samtgemeindeverwaltung eingerichtet.
- (3) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sind die Gemeinden Fintel, Helvesiek, Lauenbrück, Stemmen und Vahlde.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - a) Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - b) Bau des der Straßenentwässerung dienenden Kanals, sobald ein Niederschlagswasserkanal gebaut wird, der dazu bestimmt ist, sowohl das Oberflächenwasser der Straße als auch das Oberflächenwasser der Anliegergrundstücke aufzunehmen,
- a) Förderung des Fremdenverkehrs,
- b) Bearbeitung von Sondernutzungen i. S. des Nds. Straßengesetzes,
- c) Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und
- d) Förderung der Breitbandversorgung

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Fintel zeigt im silbernen Schild zwei blaue Wellenbalken mit fünf grünen Kreisen; drei zwischen den Wellenbalken und zwei darunter gesetzt.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Fintel Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Flagge der Samtgemeinde ist weiß und enthält das Samtgemeindewappen in der Mitte.
- (4) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Samtgemeinde Fintel ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3

Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Samtgemeinderates bedürfen
 - a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Unter die von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 10.000 € nicht überschreitet.

§ 4

Samtgemeindeumlage

Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt die Samtgemeinde von den Mitgliedsgemeinden eine Umlage (Samtgemeindeumlage), die je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt wird.

§ 5

Anregungen und Beschwerden an den Samtgemeinderat

- (1) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (2) Werden Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Fintel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragsteller/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzeswidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung des Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde im Sinne des § 11 NKomVG werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie im Rathaus der Samtgemeinde während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Auf die Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen und Genehmigungen von Flächennutzungsplänen ist durch amtliche Bekanntmachung in der Rotenburger Kreiszeitung hinzuweisen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Rats- und Ausschusssitzungen sind durch Veröffentlichung in der Rotenburger Kreiszeitung bekannt zu machen.
- (5) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Samtgemeinde veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (6) Der Bekanntmachungskasten befindet sich beim Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde in Lauenbrück, Berliner Straße 3.

§ 7 **Einwohnerversammlungen**

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder für Teile des Samtgemeindegebietes.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 Abs. 4 mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 außer Kraft.

Lauenbrück, den 29.05.2013

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Satzung **zur 6. Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung** **von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel**

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Samtgemeinde Fintel vom 27.03.2008 wird wie folgt geändert:

§ 8 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Höhe der Benutzungsgebühr ist abhängig vom Einkommen der Sorge-berechtigten. Die Gebühr beträgt monatlich für jedes Kind bei

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden											
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45	und je 2,5 Std.
in €	Gebühr in €											
über 3.000	180,00	202,50	225,00	247,50	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	360,00	15,00
über 1.250 bis unter 3.000	6,00%	6,75%	7,50%	8,25%	9,00%	9,50%	10,0%	10,5 %	11,0%	11,5%	12,0%	0,5%
bis 1.250	75,00	84,38	93,75	103,13	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	150,00	6,25

monatlichen Einkünften	Krippe einschl. Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen wöchentliche Betreuungszeit inkl. Sonderbetreuungszeit in Stunden											
	20	22,5	25	27,5	30	32,5	35	37,5	40	42,5	45	und je 2,5 Std.
in €	Gebühr in €											
über 3.000	270,00	285,00	300,00	315,00	330,00	345,00	360,00	375,00	390,00	405,00	420,00	15,00
über 1.250 bis unter 3.000	9,00%	9,50%	10,0%	10,5%	11,0%	11,5%	12,0%	12,5%	13,0%	13,5%	14,0%	0,5%
bis 1.250	112,50	118,75	125,00	131,25	137,50	143,75	150,00	156,25	162,50	168,75	175,00	6,25

monatlichen Einkünften	Kindergarten/Hort nachmittags bzw. mittags wöchentliche Betreuungs- bzw. Sonderbetreuungszeit		
	10,5 Stunden	20 Stunden	je 2,5 Stunden
in €	Gebühr in €		
über 3.000	90,00	180,00	22,50
über 1.250, bis unter 3.000	3,0 %	6,0 %	0,75 %
bis 1.250	37,50	75,00	9,38

Für Kinder einer Familie, die zeitgleich die Einrichtung besuchen und für die Benutzungsgebühren zu entrichten sind, wird die Gebühr um 25 % für das zweite und um 50 % für jedes weitere Kind gemindert. Kinder, die von der Gebührenpflicht freigestellt sind (z. B. durch die vollständige Übernahme der Benutzungsgebühr durch das Land Niedersachsen bzw. durch den Landkreis (Rotenburg Wümme)), werden bei der Gebührenermäßigung nicht berücksichtigt. Bei der Betreuung eines Kindes in einer Vormittagsgruppe an weniger als fünf Tagen wöchentlich ermäßigt sich die Gebühr entsprechend. In Härtefällen kann eine andere Einstufung vorgenommen werden. Gründe, die eine andere Einstufung rechtfertigen können, sind schriftlich vorzutragen. Anträge auf Gebührenermäßigung werden ab dem Monat des Antragsbeginns wirksam und gelten längstens bis zum Ende des Betreuungsjahres.

Für Kinder, die in eine Krippe aufgenommen werden, wird die Benutzungsgebühr ab dem Monat nach Vollendung des dritten Lebensjahres entsprechend der Gebühr für die Benutzung des Kindergartens/Horts festgesetzt.

In § 8 Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort ausschließlich gestrichen.

§ 10 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ummeldung mit dem Ziel des Wechsels in eine andere Gruppe der Tageseinrichtungen bzw. einer anderen Betreuungszeit einschl. Sonderbetreuungszeiten ist grundsätzlich nur zum Beginn des Betreuungsjahres zulässig. In begründeten Fällen, z. B. Verlängerung der Arbeitszeit der Sorgeberechtigten, Wechsel des Arbeitsortes, Arbeitsförderungsmaßnahmen, Erkrankung, Fortbildung, Ausfall einer privaten Kinderbetreuung usw. kann die tägliche Betreuungszeit kurzfristig verlängert werden, sofern die Betreuung in der Tageseinrichtung gesichert werden kann. Die so geänderte Betreuungszeit sollte mindestens für die Dauer eines Monats gelten. Die Aufnahme in eine andere Gruppe (z. B. Wechsel von einer Kinderkrippe in eine Gruppe des Kindergartens für Kinder in einem Alter nach Vollendung des dritten Lebensjahres) infolge einer Ummeldung während des laufenden Betreuungsjahres erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen und soweit freie Plätze zur Verfügung stehen. Über die Änderungsanträge entscheidet die Samtgemeinde Fintel.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.08.2013 in Kraft.

Lauenbrück, den 29.05.2013

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Satzung zur 1. Änderung der Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel – Gebührentarif –

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 29.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung) - Gebührentarif - vom 28.11.2002 wird in Teil A, Ziffer 1, wie folgt neu gefasst:

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel - Gebührentarif -

	<i>Friedhof in:</i>	<i>Fintel Euro</i>	<i>Helvesiek Euro</i>	<i>Lauenbrück Euro</i>	<i>Stemmen Euro</i>	<i>Vahlde Euro</i>
A	Bestattungs- und Umbettungsgebühren					
	1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle, soweit nicht ortsüblich mit der ausführenden Person abgerechnet wird.	280,00	200,00	290,00	200,00	200,00

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.07.2013 in Kraft.

Lauenbrück, den 29.05.2013

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 28.02.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.211.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.583.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	1.600 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.214.100 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.946.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.138.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.488.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.350.100 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	489.200 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.702.900 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.924.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.350.100 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 2.500.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage in Höhe von 2.500.000 € wird auf 27,41780936 v. H. der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage festgesetzt.

Sottrum, den 28.02.2013

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 15 Abs. 6 NFAG, § 111 Abs. 3, § 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.06.2013 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/110 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Juni 2013

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Satzung zur sechsten Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Hepstedt

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 16.05.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles (Entschädigungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 3 enthält folgende Fassung:

- (1) Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 450.-- €.
- (2) Der Ratsvorsitzende erhält eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 50.-- €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.07.2013 in Kraft.

Hepstedt, den 16.05.2013

Gemeinde Hepstedt
Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 04. Juni 2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Die Höchst- und Mindestbeträge betragen bei einer Betreuungszeit von

08.00 Uhr - 12.00 Uhr = 4 Stunden

137,00 € bis 55,00 €

08.00 Uhr - 15.00 Uhr = 7 Stunden

siehe Tabelle

Sonderöffnungszeiten:

07.00 Uhr - 08.00 Uhr

12.00 Uhr - 13.00 Uhr

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
 ./.. Kinderfreibetrag (à 3.000,00 €)
 ./.. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
 : 12 Monate
 : 4.000,00 €
 x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag)

erweitert 12.00 - 15.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 137
erweiterte Betreuung	31	36	41	46	51	56	62	67	72
Summe (€)	91	97 - 106	112 - 121	127 - 136	142 - 151	157 - 166	173 - 182	188 - 199	203 - 212
Mittagessen (€)	56	56	56	56	56	56	56	56	56
gesamt (€)	147	153 - 162	168 - 177	183 - 192	198 - 207	213 - 222	229 - 238	244 - 253	259 - 268

erweitert 12.00 - 14.00 Uhr

Regelgruppe (€)	bis 60	61 - 70	71 - 80	81 - 90	91 - 100	101 - 110	111 - 120	121 - 130	131 - 137
erweiterte Betreuung	18	21	24	27	30	33	36	39	42
Summe (€)	78	82 - 91	95 - 104	108 - 117	121 - 130	134 - 143	147 - 156	160 - 169	173 - 182
Mittagessen (€)	56	56	56	56	56	56	56	56	56
gesamt (€)	134	138 - 147	151 - 160	164 - 173	177 - 186	190 - 199	203 - 212	216 - 225	229 - 238

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung.

Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Kindergarten (Gebühren enthalten Verpflegungskosten):

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 - 14.00 Uhr	6,30 €
12.00 - 15.00 Uhr	7,80 €

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.

- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Für die Inanspruchnahme der einzelnen Sonderöffnungszeiten werden monatliche Zuschläge in Höhe von 7,50 € für Früh- als auch für den Mittagsdienst erhoben.
- (6) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (7) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (8) Der Kindergarten Klein Meckelsen bietet in seinen Sommerferien für eine Woche einen Feriendienst an. Die Kosten betragen 40,00 € pauschal (ohne Verpflegung) für jedes Kind. Dies gilt auch für diejenigen, die ansonsten von der Gebühr befreit sind.
- (9) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (10) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (11) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 18.07.2012 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 04.06.2013

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel

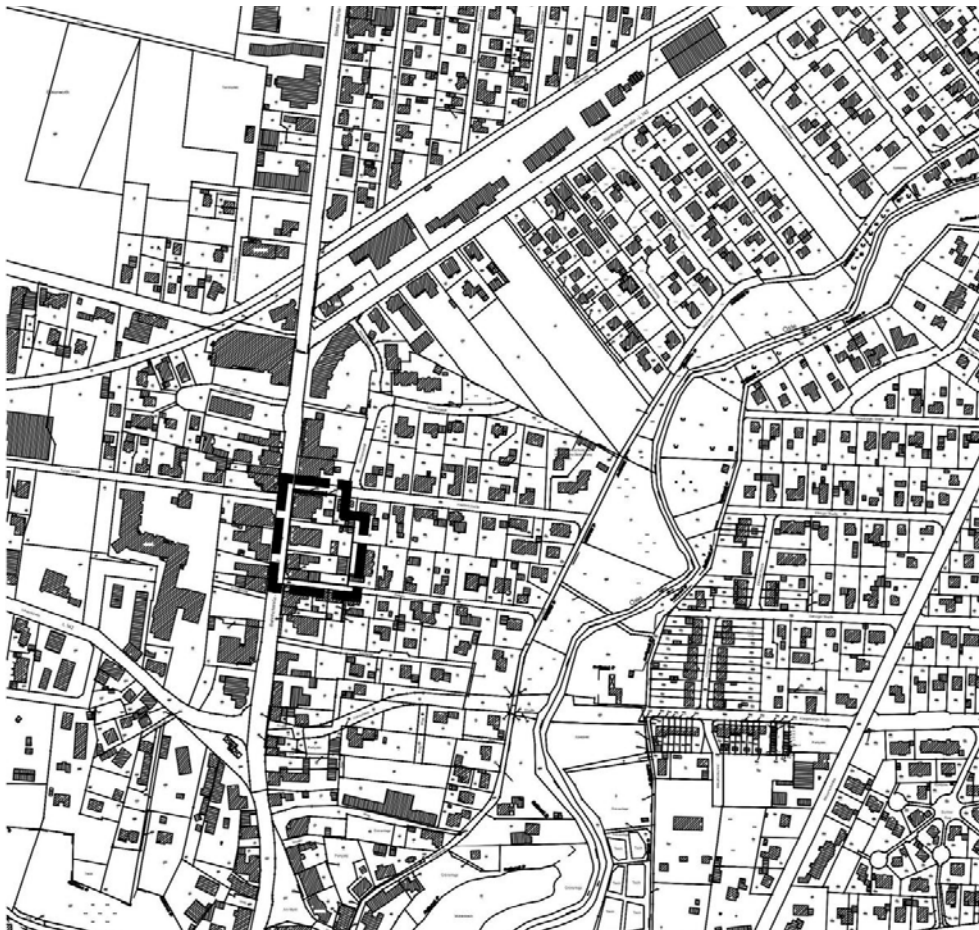
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortskern“, 8. Änderung in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 16.05.2013 den Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“ - 8. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungengemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 „Ortskern“ - 8. Änderung - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“ - 8. Änderung - in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 17 „Ortskern“ - 8. Änderung - sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, den 27.05.2013

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 21.02.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.113.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.270.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.843.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.526.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	124.800 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.069.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	64.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.967.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.660.400 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Sittensen, 21.02.2013

Der Gemeindedirektor
Tiemann

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sittensen während der Dienststunden öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Juni 2013

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 04.03.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	5.752.400 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.132.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	236.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.717.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.914.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.069.500 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.342.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	57.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.787.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.314.800 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 420 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 360 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v. H. |

Sottrum, den 04.03.2013

Luckhaus
Gemeindedirektor

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Sottrum während der Dienststunden öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Juni 2013

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg am 09. April 2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Urnenreihengrabstätten
- § 15 Urnenwahlgrabstätten
- § 16 Sargrasenreihengrabstätten
- § 17 Urnenrasenreihengrabstätten
- § 18 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 19 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 20 Gestaltungsgrundsatz
- § 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 22 Allgemeines
- § 23 Grabpflege, Grabschmuck
- § 24 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 25 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 26 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 27 Entfernung
- § 28 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 29 Leichenhalle
- § 30 Benutzung der Kirche

IX. Haftung und Gebühren

- § 31 Haftung
- § 32 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 45/2, 45/3 und 45/4 Flur 1 der Gemarkung Gnarrenburg in Größe von insgesamt 28.303 qm. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg hatten (ohne Fahrendahl, Karlshöfen und Klenkendorf), sowie derjenigen Personen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 6

Dienstleistungen

- (1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.
- (3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.
- (3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.
- (2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.
- (3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,74 m hoch und im Mittelmaß 0,74 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.
- (5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräbten sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre, bei verstorbenen Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umbettet werden.
- (3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

- a) Reihengrabstätten (§ 12),
- b) Wahlgrabstätten (§ 13),
- c) Urnenreihengrabstätten (§ 14),
- d) Urnenwahlgrabstätten (§ 15),
- e) Sargrasenreihengrabstätten (§ 16),
- f) Urnenrasenreihengrabstätten (§ 17).

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

- (5) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 1 m Breite: 0,50 m,
von Erwachsenen: Länge: 2,20 m Breite: 1,15 m,
- b) für Urnen: Länge: _____ Breite: _____.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(6) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(7) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(8) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(9) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 8 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird sechs Monate vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10 Jahre, 20 Jahre oder 30 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

- a) Ehegatte,
- b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,
- c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
- d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) Eltern,
- f) Geschwister,
- g) Stiefgeschwister,
- h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14

Urnenreihengrabstätten

(1) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 15

Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

§ 16

Sargrasenreihengrabstätten

(1) Sargrasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Sargrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 17

Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenrasenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Die Pflege der Rasenfläche erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Friedhofsverwaltung.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenrasenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 18

Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als _____ Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

§ 19

Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 20 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

§ 21 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 20 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 22 Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 23 Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 24 **Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

- a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und
- b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 25 **Errichtung und Änderung von Grabmalen**

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)“. Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i. S. v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 21 Absatz 4.

§ 26

Mausoleen und gemauerte Grüfte

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Grüfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 21 Absätze 3 und 4 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Grüften ist nur möglich, wenn sich die nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Grüfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Grüfte von den nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 27

Entfernung

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 28 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 28

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 29

Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten der Friedhofsverwaltung geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine halbe Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 30
Benutzung der Kirche

- (1) Für verstorbene Mitglieder der Kirchengemeinde steht für die Trauerfeier die Kirche zur Verfügung.
- (2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.
- (3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 31
Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 32
Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 33
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 02. September 2003 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 09. April 2013

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 14.05.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Friedhofsgebührenordnung (FGO)
für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg
in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg für den Friedhof in 27442 Gnarrenburg am 09. April 2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührensschuldner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:
 - a) für Personen über 5 Jahre - für 30 Jahre - 420,00 €
 - b) für Personen bis zu 5 Jahren - für 20 Jahre - 280,00 €

2. Wahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 420,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 14,00 €
3. Urnenreihengrabstätte:
 - für 30 Jahre - 250,00 €
4. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) für 30 Jahre - je Grabstelle - 300,00 €
 - b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - 10,00 €
5. Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte
 Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:
 - a) Urnenrasenreihengrabstätte 490,00 €
 - b) Sargrasenreihengrabstätte 650,00 €
 Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen: Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.
6. Urnenrasenreihengrabstätte auf dem pflegeleichten Urnenfeld
 Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrab 80 x 80 cm, Beisetzung, Grabplatte, inkl. Beschriftung 1.290,00 €
 Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Vor- und Nachname der/ des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr.
7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 2 und 4 zu entrichten.

 Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

 Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. a) für eine Erdbestattung: 350,00 €
 - b) für Personen bis zu 5 Jahren 250,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 200,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 40,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals 40,00 €
3. Prüfung der Anzeige bei Veränderung eines Grabmales oder der Ergänzung von Inschriften 40,00 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Kirche:

- Gebühr für die Benutzung der Kirche
 je Trauerfeier: 190,00 €

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8 **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 07. Dezember 2010 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 09. April 2013

Kirchenvorstand der Ev.- luth.
Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 14.05.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Friedhofsordnung (FO) **für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen** **in 27419 Sittensen, Scheeßeler Straße**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen am 18.04.2013 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Der Friedhof ist ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

- § 7 Anmeldung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

IV. Grabstätten

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 12 a Kindergräber
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Rasenreihengrabstätten
- § 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 16 Bestattungsverzeichnis

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

- § 17 Gestaltungsgrundsatz
- § 18 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

VI. Anlage und Pflege von Grabstätten

- § 19 Allgemeines
- § 20 Grabpflege, Grabschmuck
- § 21 Vernachlässigung

VII. Grabmale und andere Anlagen

- § 22 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 23 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 24 Entfernung
- § 25 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

- § 26 Leichenhalle
- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

IX. Haftung und Gebühren

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

X. Schlussvorschriften

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstücke 70/1, 209/70 und 210/70 Flur 12 Gemarkung Sittensen in Größe von insgesamt 26.262 qm. Eigentümerin der Flurstücke ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Börde Sittensen hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i. S. d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

§ 2

Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

§ 3

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist tagsüber bzw. während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Fahrrädern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,
- b) Waren aller Art zu verkaufen, sowie Dienstleistungen anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,
- e) Druckschriften und andere Medien (z. B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,
- g) zu lärmern und zu spielen,
- h) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- i) Tiere, mit Ausnahme von Blindenhunden mitzubringen.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(6) Der Kirchenvorstand kann für die Ordnung auf dem Friedhof weitere Bestimmungen erlassen.

(7) Den Anordnungen, der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6

Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit vom Kirchenvorstand auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(6) Die Lärmbelästigung durch Arbeitsgeräte richtet sich nach dem örtlichen „Nachbarrecht“.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung (Kirchenbüro) anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leitet und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann nach Anhörung des Kirchenvorstandes diejenigen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit dem zuständigen Pastor festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Säрге dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,74 m hoch und im Mittelmaß 0,74 m breit sein. Sind größere Säрге erforderlich, so ist dies bei der Anmeldung der Bestattung mitzuteilen. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Gräften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

§ 9 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

- (1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.
- (2) Jede Umbettung bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstandes. Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.
- (3) Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses können Leichen oder Aschen in ein anderes Grab gleicher Art umgebettet werden. Die Nutzungsberechtigten sind vorher zu hören, es sei denn, dass Anschriften nicht rechtzeitig ermittelt werden können.
- (4) Ausnahmsweise kann auch den Angehörigen bei besonders gewichtigen Gründen ein Recht auf Umbettung zustehen. Antragsberechtigt ist der jeweilige Nutzungsberechtigte. Bei allen Umbettungen muss das Einverständnis des Ehegatten, der Kinder und der Eltern durch schriftliche Erklärung nachgewiesen werden. Der Antragsteller hat sich schriftlich zu verpflichten alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.
- (5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.
- (6) Leichen oder Aschen, zu anderen als zu Umbettungszwecken, wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 11 Allgemeines

- (1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:
 - a) Reihengrabstätten (§ 12),
 - b) Kindergräber (§12 a),
 - c) Wahlgrabstätten (§ 13),
 - d) Rasenreihengrabstätten (§ 14),
 - e) Ruhegemeinschaft Urne
 1. Ruhegemeinschaft Partner je Urne (Wahlgrabstätte) (§13),
 2. Ruhegemeinschaft Einzelurne (Reihengrabstätte) (§12).
- (2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Rechte an Grabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage, sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.
- (5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin die bei ihrem Tode in häuslicher Gemeinschaft zusammen gelebt haben oder ein naher Verwandter des Beizusetzenden war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

- a) für Särge von Kindern: Länge: 150 cm Breite: 90 cm,
von Erwachsenen: Länge: 240 cm Breite: 120 cm,
- b) für Urnen: Länge: 100 cm Breite: 50 cm – 65 cm.

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindestdiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von dem Kirchenvorstand bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

§ 12 Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen davon wird ein Monat vor Ablauf der Ruhezeit durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gemacht.

(3) Urnenreihengrabstätten werden zur Bestattung von Aschen vergeben. In einer Urnenreihengrabstätte darf nur eine Asche bestattet werden. Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenreihengrabstätten auch die Vorschriften für Reihengrabstätten.

§ 12 a Kindergräber

Kindergräber werden im Todesfall einzeln für die Dauer von 30 Jahren vergeben. Das Nutzungsrecht kann einmal für 10 Jahre verlängert werden. Weitere Beisetzungen sind nach Ablauf der ursprünglichen Ruhezeit nicht zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 10, 20 oder 30 Jahre verlängert werden. Der Kirchenvorstand ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

1. Ehegatte,
2. Lebenspartner/Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Partnerschaft,
3. Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,
4. Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. Eltern,
6. Geschwister,
7. Stiefgeschwister,
8. die nicht unter die Nr. 1 - 7 fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person dem Kirchenvorstand nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben 1) bis 9) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat dem Kirchenvorstand auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

§ 14 Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstellen, die im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit von 30 Jahren vergeben werden.

(2) Die Pflege der Grabstätten erfolgt durch den Träger des Friedhofes für die gesamte Ruhezeit. Um die Pflege der Rasenfläche durch die Friedhofsverwaltung nicht zu behindern, sind Blumen und Kränze auf dem hierfür gesondert ausgewiesenen Platz abzulegen.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihengrabstätten auch für Rasenreihengrabstätten.

§ 15 Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Kirchenvorstandes.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

§ 16 Bestattungsverzeichnis

Der Kirchenvorstand führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

§ 17 Gestaltungsgrundsatz

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

§ 18

Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

- (1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.
- (2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.
- (3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.
- (5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z. B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

§ 19

Allgemeines

- (1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.
- (2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.
- (3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.
- (5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

§ 20

Grabpflege, Grabschmuck

- (1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.
- (2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.
- (3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

§ 21

Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

c) die Grabstätte abräumen, eibnen und einsäen und

d) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

VII. Grabmale und andere Anlagen

§ 22

Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht. Die Genehmigung setzt die Beachtung des § 18 Abs. 1 voraus.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem Maßstab 1:10 beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schrift und Symbol auf dem Grabmal ersichtlich ist. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben, sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen nach den Richtlinien des Bundesinnungsverbandes (BIV) aufgestellt und befestigt sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

(6) Die Ausführung eines errichteten, veränderten oder reparierten Grabmales und deren Anlagen müssen von fachlich geeigneten Dienstleistungserbringern ausgeführt werden. Fachlich geeignet i. S. v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 18 Absatz 5.

§ 23 **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Soweit auf den Friedhöfen Mausoleen oder gemauerte Gräfte bestehen, können sie im Rahmen der bestehenden Nutzungsrechte genutzt werden. Neubauten sind nicht möglich. Im Übrigen gelten § 18 Absätze 3, 4 und 5 entsprechend.

(2) Die Verleihung neuer Nutzungsrechte an vorhandenen Mausoleen oder gemauerten Gräften ist nur möglich, wenn sich die Nutzungsberechtigten Personen in schriftlichen Verträgen gegenüber der Friedhofsverwaltung verpflichten, alle mit der Instandsetzung und Unterhaltung der Mausoleen und Gräfte verbundenen Kosten und die Verkehrssicherungspflicht zu übernehmen. Nach Beendigung des Nutzungsrechts sind die Mausoleen oder gemauerten Gräfte von den Nutzungsberechtigten Personen vollständig zu entfernen.

§ 24 **Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit, können die Nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 25 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Der Kirchenvorstand hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

§ 25 **Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

§ 26 **Leichenhalle**

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.

(2) Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Sarg, sofern keine Bedenken bestehen, in der Leichenhalle von einem Beauftragten des Kirchenvorstandes geöffnet werden. Särge sollen spätestens eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier geschlossen werden.

(3) Ein Sarg, in dem eine verstorbene Person liegt, die im Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei der der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat, wird nach Möglichkeit in einem besonderen Raum aufgestellt. Der Sarg darf nur mit schriftlicher Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde geöffnet werden.

§ 27 **Benutzung der Friedhofskapelle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Aufbahrung des Sarges kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

IX. Haftung und Gebühren

§ 28 Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

§ 29 Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

X. Schlussvorschriften

§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 19.09.2007 außer Kraft.

Sittensen, 18.04.2013

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Sittensen

Die vorstehende Friedhofsordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 14.05.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen in 27419 Sittensen, Kirchenweg 6

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 29 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Sittensen für den Friedhof in Sittensen am 18.04.2013 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber dem Kirchenvorstand durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber dem Kirchenvorstand durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Der Kirchenvorstand kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren sowie Stundung und Erlass

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

(4) Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigungsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- | | |
|---|---------------------|
| 1. Reihengrabstätte:
für Personen über 5 Jahre für 30 Jahre: | 320,00 € |
| 2. Reihengrabstätte:
Kindergräber bis zu 5 Jahren für 30 Jahre:
Verlängerung um 10 Jahre ohne Bestattungsfall | 210,00 €
70,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte:
a) für 30 Jahre - je Grabstelle - : | 390,00 € |
| 4. Rasenreihengrabstätte inklusiver Pflege durch den Friedhofsträger für 30 Jahre: | |
| 4.1 Urne inklusive Grabplatte mit Beschriftung: | 1.350,00 € |
| 4.2 Sarg inklusive Grabplatte mit Beschriftung: | 1.650,00 € |

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt einheitlich mit Vornamen, Namen, Geburtsdatum und Sterbedatum. Eine besondere Verzierung der Grabplatte muss innerhalb von zwei Wochen nach Beerdigung bei dem Steinmetz direkt beauftragt und entsprechend des Umfangs direkt mit dem Steinmetz abgerechnet werden.

5. Ruhegemeinschaft Urne

5.1 Ruhegemeinschaft Partner je Urne	195,00 €
5.2 Ruhegemeinschaft Einzelurne	195,00 €

6. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

- a) eine Gebühr gemäß Nummer 7 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
- b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

7. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 der Gebühren nach Nummern 3 und Nummer 5.1 zu entrichten. Bei jeder Belegung eines Grabes ist die Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung für alle belegten und unbelegten Gräber durch Zahlung der Gebühr so sicher zu stellen, dass die Ruhefrist gemäß § 9 der Friedhofsordnung und die Nutzungszeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung für das gesamte Wahlgrab vom Zeitpunkt der letzten Belegung an immer übereinstimmen.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung:
 - a) für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr 320,00 €
 - b) für Verstorbene bis zum vollendetem 5. Lebensjahr 150,00 €
2. für eine Urnenbestattung: 150,00 €

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung 50,00 €
2. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmales 50,00 €

IV. Gebühr für die Abfallentsorgung und Wasserversorgung:

je Grabstelle	150,00 €
für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle -:	5,00 €

V. Gebühr für die Einfassung von Wahlgrabstätten:

- a) Lieferung des Materials und das Setzen der Einfassung je lfd. Meter 30,00 €
- b) nur Lieferung des Materials je lfd. Meter 20,00 €

VI. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer je Sarg: 150,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 150,00 €
- 2.1 für die zweite Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Urnenbeisetzung 50,00 €
3. Musikalische Gestaltung einer Trauerfeier 30,00 €

§7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von dem Kirchenvorstand nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 19. September 2007 außer Kraft.

Sittensen, 18.04.2013

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Sittensen

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 14.05.2013 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Bekanntmachung
des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 01.07. bis 30.07.2013 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oesting Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2011
 - a) Jahresrechnung 2011
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 28.02.2012
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 21.02.2012
2. Haushaltsjahr 2013
 - a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 24.05.2013

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2013 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.